



Landkreis Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Soziales

**Bereich
ambulante soziale
Dienste**

Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste

Stand: Dezember 2024

(beschlossen vom Kreistag am 12.02.2025)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	3
Rechtliche Grundlagen	4
Allgemeine Fördergrundsätze	4
Verfahren	7
Information/Publikation	8
Datenschutz	8
<u>Förderbereiche</u>	
Seniorenbegegnungsangebote	9
Mehrgenerationenhäuser	10
Kreissenorenbeirat	10
Pflegeflankierende Beratungs- und Betreuungsangebote/ Außensprechstunden Pflegestützpunkt	11
Familienunterstützende Dienste für Menschen mit Behinderung und deren Familien	12
Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke	13
Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke	14
Schuldnerberatungsstellen	15
Selbsthilfekontaktstellen	16
Freiwilligenagenturen	17
Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote/ Alltagsunterstützende Angebote nach § 45c und d des SGB XI	18
Frauenhäuser	19
Lebensmittelafeln	20
Möbelbörsen	21
Sondermaßnahmen und innovative Projekte	22
Inkrafttreten	22

1. Präambel

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa verfolgt mit dieser Richtlinie das Ziel, ambulante soziale Dienste zu fördern, die dazu beitragen, älteren, hilfe- und pflegebedürftigen, behinderten und/oder chronisch kranken Menschen sowie Personen in besonderen Notlagen in ihrer jeweiligen Lebenssituation zu unterstützen durch:

- Schaffung und Förderung von Kontaktmöglichkeiten,
- Förderung von Aktivität und Eigeninitiative,
- Stärkung der Selbsthilfekräfte,
- Förderung des familiären Selbsthilfepotentials,
- Förderung der Ressourcen des sozialen Umfeldes.

Weiterhin soll die Förderung dazu beitragen, die einzelnen Bausteine des ambulanten Versorgungssystems miteinander zu vernetzen sowie den fachlichen Austausch zwischen den Diensten zu fördern, um eine flexible und optimal abgestimmte Versorgung im Einzelfall zu erreichen.

Der Landkreis ist aufgrund gesetzlicher Regelungen und im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge verpflichtet, soziale Dienste für alle Einwohnerinnen und Einwohner vorzuhalten. Er kommt darüber hinaus seiner Verpflichtung nach, für gleichwertige Lebensbedingungen in seinem Gebiet Sorge zu tragen und einen wesentlichen Beitrag zur notwendigen sozialen Infrastruktur zu leisten.

Zu den Schwerpunkten der Förderung gehören:

- Seniorenbegegnungsangebote
- Mehrgenerationenhäuser
- Kreissenorenbeirat
- Pflegeflankierende Beratungs- und Betreuungsangebote/Außensprechstunden
Pflegestützpunkt
- Familienunterstützende Dienste für Menschen mit Behinderung und deren Familien
- Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke
- Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke
- Schuldnerberatungsstellen
- Selbsthilfekontaktstellen
- Freiwilligenagenturen
- Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote/ Alltagsunterstützende Angebote nach § 45c und d des SGB XI
- Frauenhäuser/Frauennotwohnungen
- Lebensmitteltafeln
- Möbelbörsen
- Sondermaßnahmen und innovative Projekte

2. Rechtliche Grundlagen

Mit der vorliegenden Richtlinie fördert der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Maßnahmen und Leistungen für seine Einwohnerinnen und Einwohner im Bereich ambulanter sozialer Dienste auf der Grundlage der §§ 1 und 17 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I), § 1 Abs. 2 Landespflegegesetz, § 16a Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), §§ 45c und 45d Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI) sowie des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII). Schwerpunkte bilden hier die §§ 1, 3, 5 und 17 des SGB XII.

Es sollen somit Leistungen finanziert werden, für deren Erbringung der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als Träger der Sozialhilfe und im Rahmen der Daseinsfürsorge nach o. g. gesetzlichen Aufgaben verpflichtet ist.

3. Allgemeine Fördergrundsätze

- 3.1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt im Rahmen der bestätigten und verfügbaren Haushaltsmittel.
- 3.2. Der Antragsteller muss die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den festgelegten Qualitätskriterien für die geplante Maßnahme erfüllen, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen sowie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- 3.3. Der Antragsteller ist verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz innerhalb seiner Maßnahmen Sorge zu tragen.
- 3.4. MitarbeiterInnen, deren Personalkosten im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen grundsätzlich keine Funktion im geschäftsführenden Vorstand bzw. als Geschäftsführung innehaben. Über Ausnahmen kann auf Antrag entschieden werden.
- 3.5. Die Möglichkeit der Förderung durch Dritte ist vom Antragsteller zu prüfen und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Erlaubt die Art des Dienstes oder Angebotes die Erhebung eines entsprechenden Entgeltes, so ist dieses von den Nutzern in angemessener Höhe zu erbringen.
- 3.6. Nicht gefördert werden Maßnahmen und Leistungen, die
 - gesetzlich festgeschriebene Regelleistungen sind und als solche durch andere Kostenträger gedeckt werden,
 - gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen geführt werden, insbesondere, wenn sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
 - ausschließlich religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder privaten Charakter haben.

3.7. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachkosten, die zur Erfüllung des Zweckes zwingend notwendig sind.

Zuwendungen für Personalkosten:

- a) Die Ermittlung der Förderhöchstsätze für die Personalkosten erfolgt in Abhängigkeit vom Aufgabenbereich auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Bereich Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE). Als Obergrenze der zu beantragenden Personalkosten wird in der Regel von der Entwicklungsstufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe ausgegangen.

Es finden folgende Entgeltgruppen im Rahmen der Förderung und entsprechend der Qualifikation Anwendung:

- TVöD Entgeltgruppe 5/ Entwicklungsstufe 3
- TVöD-SuE S 8b/ Entwicklungsstufe 3
- TVöD-SuE S 11b/ Entwicklungsstufe 3
- TVöD-SuE S 12/ Entwicklungsstufe 3

Bei Nachweis einer darüber hinaus gehenden tatsächlichen Beschäftigungsdauer in dem geförderten Projekt findet die individuelle Stufenzugehörigkeit Anerkennung. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Landkreises, vorherige förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen.

- b) Folgende Werte werden bei der Ermittlung der Förderung zu Grunde gelegt: Tabellenwert der Entgelttabelle des TVöD und TVöD-SuE, zuzüglich Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und den Umlagen U 1, U 2 sowie der Insolvenzumlage, zuzüglich einer Jahressonderzahlung.

Des Weiteren sind Anteile zur Berufsgenossenschaft förderfähig.

Sofern der Projektträger tarifvertraglich gebunden ist, werden auf der Grundlage der Festlegungen des jeweils gültigen Tarifvertrages Arbeitgeberbeiträge für die Altersvorsorge und vergleichbare leistungs-/erfolgsorientierte Entgeltzahlungen gemäß geltendem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst anerkannt.

Nicht zuwendungsfähig sind bei den Personalausgaben u. a.:

- Erholungsbeihilfen
- Gesundheitsprämien
- Jubiläumsgeld
- Mehrstunden; Überstunden
- Feiertags- und Sonntagszuschläge
- sonstige Beihilfen des Arbeitgebers (z. B. bei Geburt eines Kindes)

- c) Die maximal förderfähigen Personalkosten werden jährlich entsprechend des im jeweiligen Förderjahr geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD/ TVöD-SuE) angepasst. Sollte in dem jeweiligen Förderjahr eine bereits beschlossene Tarifanpassung unterjährig in Kraft treten, erfolgt die

Ermittlung der förderfähigen Personalkosten aus dem jährlichen Durchschnittsentgelt in der jeweiligen Entgeltgruppe.

- d) Für den Personaleinsatz von Fachkräften mit „gleichwertigen Qualifikationen“ in den geförderten Projekten/Diensten hat der Träger vorab den geplanten Einsatz mittels vorgegebener Formblätter anzuzeigen. Der Landkreis prüft dann unter qualitativen Aspekten die Erfüllung der Qualifizierungsvoraussetzungen und legt die damit verbundene Entgeltgruppe für die Finanzierung fest.

Vergütungen an Ehrenamtliche können zum Beispiel in Form des Auslagenersatzes, der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) oder der sogenannten Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG gewährt werden.

Zuwendungen für Sachkosten:

Förderfähig sind insbesondere Aufwendungen für

- Betriebsverwaltung
- Bewirtschaftungs-/Unterhaltungskosten
- Betreuungs- und Projektkosten.

Hierzu gehören zum Beispiel: eine angemessene Miete, laufende Betriebskosten, Bürobedarf, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Versicherungen, Verbrauchsmaterialien, Internet- und Telefonkosten, Fortbildungen, Fahrtkosten, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände, Verwaltungs- und Gemeinkosten, usw. (siehe Formblatt – Antrag).

Grundsätzlich nicht förderfähig sind Kosten für nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, Verpflegung und Investitionskosten.

Ausgaben für Mieten werden nur bis zur Höhe ortsüblicher Vergleichsmieten (Mietspiegel o. ä.) gefördert. Auch die Kosten einer anteiligen Nutzung von eigenen Gebäuden sind zuschussfähig, sofern die anteilige Nutzung dem Projektvorhaben zugerechnet werden kann und die Kosten hierfür durch einen nachvollziehbaren Verteilungsschlüssel belegt werden.

Für Fahrten wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges oder eines anderen privaten motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Besteht an der Benutzung eines privaten Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.

Im Bereich der Sachkostenförderung (Betriebsverwaltung, Bewirtschaftungs-/Unterhaltungskosten, Betreuungs- und Projektkosten) ist eine Überschreitung in den vorgenannten Sachausgabepositionen bis zu 20 % zulässig, wenn sich die Überschreitung durch Einsparung innerhalb dieser Sachausgabepositionen ausgleicht.

4. Verfahren

4.1. Die Anträge sind rechtzeitig bis zum 30.09. eines Kalenderjahres für das Folgejahr einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge (Datum des Poststempels) werden bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis bei Abgabe von Verspätungsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für den Antrag sind folgende Angaben bzw. Unterlagen erforderlich:

- detaillierte Beschreibung der Leistung oder Maßnahme unter konkreter Angabe der Qualifikation des hierfür eingesetzten Personals
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt
- Finanzierungsplan.

4.2. Für Anträge und Verwendungsnachweise sind die Formblätter des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu verwenden.

4.3. Die Prüfung der Anträge erfolgt u. a. nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und umfasst insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- ist die beantragte Leistung oder Maßnahme förderfähig im Sinne dieser Richtlinie,
- entspricht sie den festgelegten „Qualitätskriterien zur Förderung ambulanter sozialer Dienste“ des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa,
- besteht ein Bedarf an dieser Leistung oder Maßnahme (siehe Handlungskonzept und Bedarfsplan),
- werden mögliche Drittmittel genutzt,
- ist die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert.

4.4. Über die Höhe der Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Im Bewilligungsbescheid werden insbesondere die Zweckbestimmung der Zuschüsse, die Art der Förderung sowie die Verwendung festgelegt.

4.5. Die bewilligten Fördermittel sind entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-G) zu verwenden und nachzuweisen.

4.6. Verwendungsnachweise (zahlenmäßiger Nachweis) und Sachberichte sind abweichend zu den Festlegungen in der ANBest-P/ANBest-G bis zum 31.03. des Folgejahres beim Fachbereich Soziales des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzureichen.

Nachweispflicht

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung auszuweisen. Der Nachweis muss alle Einnahmen und Ausgaben enthalten, die bei der Umsetzung deswendungszwecks tatsächlich entstanden sind.

Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Der Zuwendungsempfänger hat schriftlich zu versichern, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.

Grundsätzlich sind als Nachweis die nachfolgend aufgeführten Belege für die entsprechenden Ausgaben einzureichen:

- Personalausgaben: Kopie der Lohnscheine sowie Jahreslohnkonten [KPL-Listen (Kostenstelle-Personal-Lohn), Lohnjournal, Gehaltsabrechnungen, etc.]
- bei Ausstattungen über 150 EUR: Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Für alle anderen bewilligten Ausgaben werden keine Belege vorgelegt, sofern im Zuwendungsbescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

Außerdem behält sich der Landkreis vor, stichprobenartig weitere Belege bei Bedarf anzufordern bzw. vor Ort zu prüfen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen. Die Originalbelege sind nach Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Landkreises oder der zuständigen Prüfungsbehörde vorzulegen sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen.

4.7. Eine Rückzahlung wird gefordert, wenn die Bestimmungen im Bewilligungsbescheid nicht eingehalten wurden, insbesondere:

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Landkreises geändert wurde.

5. Information/Publikation

Der Zuwendungsempfänger hat darüber zu informieren und kenntlich zu machen, dass der Dienst bzw. die Leistung Zuwendungen des Landkreises erhält. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Flyer, Außenwerbung und das Internet.

6. Datenschutz

6.1. Zur Durchführung der Förderverfahren nach dieser Richtlinie werden personenbezogene Daten der Antragsteller erhoben, verarbeitet, gespeichert und gegebenenfalls an Dritte übermittelt.

6.2. Der Antragsteller stellt sicher, dass er die Übermittlungsbefugnisse für die zur Verfügung gestellten Daten hat.

7. Förderbereiche

7.1 Seniorenbegegnungsangebote

Antragsberechtigt:

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, gemeinnützige Vereine, Ämter, Städte und Gemeinden

Gegenstand:

Gefördert werden Angebote zur Kontaktpflege sowie zur Förderung von Aktivität und Eigeninitiative von Seniorinnen und Senioren des Landkreises im Rahmen von Seniorenbegegnungsangeboten, welche:

- im Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa enthalten sind und den Qualitätskriterien des Landkreises entsprechen,
- zur Durchführung der Aufgaben hauptamtlich festangestellte und geeignete Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen vorhalten, deren Vergütung nach dem TVöD bzw. in Anlehnung an den TVöD erfolgt,
- auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption arbeiten.

Förderumfang:

Förderkategorie	Beschreibung	punktueller Seniorenbegegnungs- angebot	kontinuierliches Seniorenbegegnungs- angebot
Begriffsbestimmung	punktueller Seniorenbegegnungsangebot - mind. 1 Angebot pro Woche/ Koordination von Maßnahmen/ Unterstützung Seniorenbeirat, Seniorengruppen, Seniorenwoche kontinuierliches Seniorenbegegnungsangebot - mind. 3 Angebote pro Woche/ Koordination von Maßnahmen		
Personalkosten			
Fachkraft	Kosten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis der hauptamtlich tätigen Fachkraft entstehen (Arbeitnehmerbrutto zzgl. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und den Umlagen U 1, U 2 sowie der Insolvenzumlage, zzgl. einer Jahressonderzahlung) + Berufsgenossenschaft	6 Std./W. ¹ TVöD Entgeltgruppe 5 ²	12 Std./W. ¹ TVöD Entgeltgruppe 5 ²
		¹ Die Anzahl der geförderten Std./W. der einzelnen Angebote ergibt sich aus dem Handlungskonzept und Bedarfsplan	
		² In der Regel wird von der Entwicklungsstufe 3 ausgegangen. Bei Nachweis einer darüber hinaus gehenden tatsächlichen Beschäftigungsdauer in dem geförderten Projekt findet die individuelle Stufenzugehörigkeit Anerkennung.	
Aufwandsentschädigung Ehrenamtliche	Kosten, die zum Erhalt und zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements dienen und die ehrenamtliche Leistung anerkennen.	500 EUR/Jahr	1.000 EUR/Jahr
Sachkosten			
Verwaltungs-, Gemein-, Projekt-, Fortbildungs- bzw. Schulungs-, Fahrt- und Bewirtschaftungskosten	Kosten, die mit dem Betrieb des Angebotes und der Durchführung von Maßnahmen entstehen	1.250 EUR/Jahr	2.500 EUR/Jahr

7.2 Mehrgenerationenhäuser

Antragsberechtigt:

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, gemeinnützige Vereine

Gegenstand:

Gefördert werden die Koordination und die Angebote von 4 Mehrgenerationenhäuser im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, die als gesellschaftliches Zentrum Begegnungen zwischen den Generationen ermöglichen und als Anlaufstelle für Jung und Alt dienen. Sie bieten ein breites Spektrum niederschwelliger Angebote, Informationen, Beratung und Qualifizierung. Die Mehrgenerationenhäuser entwickeln zielgerichtet und bedarfsorientiert generationsübergreifende Angebote, integrieren bereits vorhandene Angebote und binden professionelle Fachkompetenz ein. Familienberatung, Familienbildung, Seniorenbildung, Patenschaften, familienunterstützende Dienstleistungen, Beschäftigungsförderung, Weitergabe von Erziehungs- und Erfahrungswissen etc. werden im optimalen Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamt realisiert.

Förderumfang:

Die inhaltliche Umsetzung und Finanzierung der Mehrgenerationenhäuser erfolgt seit Jahren in enger Kooperation zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und dem Fachbereich Soziales.

Die Festlegung der fachlichen Standards hinsichtlich Angebotsstruktur, Qualitätskriterien und Finanzierung obliegt dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und dem zuständigen Fachausschuss.

Die Finanzierung dieser Angebote erfolgt zu gleichen Anteilen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und den Fachbereich Soziales.

7.3 Kreissenorenbeirat

Antragsberechtigt:

Kreissenorenbeirat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Gegenstand:

Der Kreissenorenbeirat und die örtlichen Seniorenbeiräte verstehen sich als Interessenvertreter aller älteren Menschen und ihrer Angehörigen im Landkreis. Er setzt sich für deren Belange ein und koordiniert den Austausch und die Zusammenarbeit der örtlichen Seniorenbeiräte.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält der Kreissenorenbeirat eine Zuwendung, mit der u. a. folgende Ausgaben finanziert werden:

- Fahrtkosten, Telefon-/Portokosten, Büromaterial, Fortbildung, Referentenkosten, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit

Förderumfang: 1.000 EUR/Jahr als Sachkostenzuschuss

7.4 Pflegeflankierende Beratungs- und Betreuungsangebote/ Außensprechstunden Pflegestützpunkt

Antragsberechtigt:

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, gemeinnützige Vereine

Gegenstand:

Gefördert wird die pflegeergänzende soziale Arbeit in Form von Beratung und Begleitung Pflegebedürftiger und deren Angehöriger, einzelfallbezogener Vermittlung und Koordination notwendiger Hilfen, trägerübergreifender Zusammenarbeit im Rahmen pflegeflankierender Dienste, welche:

- im Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa enthalten sind und den Qualitätskriterien des Landkreises entsprechen,
- zur Durchführung der Aufgaben hauptamtlich festangestellte Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen bzw. gleichwertige Qualifikationen vorhalten, deren Vergütung nach dem TVöD bzw. in Anlehnung an den TVöD erfolgt,
- auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption arbeiten.

Förderumfang:

Förderkategorie	Beschreibung	Pflegeflankierende Beratungs- und Betreuungsangebote / Außensprechstunden Pflegestützpunkt
Personalkosten		
Fachkraft	Kosten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis der hauptamtlich tätigen Fachkraft entstehen (Arbeitnehmerbrutto zzgl. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und den Umlagen U 1, U 2 sowie der Insolvenzumlage, zzgl. einer Jahressonderzahlung) + Berufsgenossenschaft	30 Std./W. ¹ entsprechend der Qualifikation und Tätigkeit max. TVöD – SuE S 11b ²
		¹ Die Anzahl der geförderten Std./W. der einzelnen Angebote ergibt sich aus dem Handlungskonzept und Bedarfsplan ² In der Regel wird von der Entwicklungsstufe 3 ausgegangen. Bei Nachweis einer darüber hinaus gehenden tatsächlichen Beschäftigungsdauer in dem geförderten Projekt findet die individuelle Stufenzugehörigkeit Anerkennung.
Aufwandsentschädigung Ehrenamtliche	Kosten, die zum Erhalt und zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements dienen und die ehrenamtliche Leistung anerkennen.	1.200 EUR/Jahr
Sachkosten		
Verwaltungs-, Gemein-, Projekt-, Fortbildungs- bzw. Schulungs-, Fahrt- und Bewirtschaftungskosten	Kosten, die mit dem Betrieb des Angebotes und der Durchführung von Maßnahmen entstehen.	3.500 EUR/Jahr (unter 0,5 VzE wird der Betrag entsprechend anteilig gewährt)

7.5 Familienunterstützende Dienste für Menschen mit Behinderung und deren Familien

Antragsberechtigt:

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, gemeinnützige Vereine

Gegenstand:

Gefördert wird die koordinierende, beratende, anleitende betreuende Tätigkeit im Rahmen der Familienunterstützenden Dienste, die:

- im Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa enthalten sind und den Qualitätskriterien des Landkreises entsprechen,
- zur Durchführung der Aufgaben hauptamtlich festangestellte Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen/ Fachkräfte mit pädagogischer oder pflegerischer Ausbildung bzw. gleichwertige Qualifikationen vorhalten, deren Vergütung nach dem TVöD bzw. in Anlehnung an den TVöD erfolgt,
- auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption arbeiten.

Förderumfang:

Förderkategorie	Beschreibung	Familienunterstützende Dienste
Personalkosten		
Fachkraft	Kosten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis der hauptamtlich tätigen Fachkraft entstehen (Arbeitnehmerbrutto zzgl. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und den Umlagen U 1, U 2 sowie der Insolvenzumlage, zzgl. einer Jahressonderzahlung) + Berufsgenossenschaft	<p style="text-align: center;">30 Std./W.¹</p> <p style="text-align: center;">entsprechend der Qualifikation und Tätigkeit max. TVöD – SuE S 11b²</p> <p>¹ Die Anzahl der geförderten Std./W. der einzelnen Angebote ergibt sich aus dem Handlungskonzept und Bedarfsplan</p> <p>² In der Regel wird von der Entwicklungsstufe 3 ausgegangen. Bei Nachweis einer darüber hinaus gehenden tatsächlichen Beschäftigungsdauer in dem geförderten Projekt findet die individuelle Stufenzugehörigkeit Anerkennung.</p>
Aufwandsentschädigung Ehrenamtliche	Kosten, die zum Erhalt und zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements dienen und die ehrenamtliche Leistung anerkennen.	2.400 EUR/Jahr
Sachkosten		
Verwaltungs-, Gemein-, Projekt-, Fortbildungs- bzw. Schulungs-, Fahrt- und Bewirtschaftungskosten	Kosten, die mit dem Betrieb des Angebotes und der Durchführung von Maßnahmen entstehen.	<p>3.500 EUR/Jahr</p> <p>(unter 0,5 VzE wird der Betrag entsprechend anteilig gewährt)</p>

7.6 Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke

Antragsberechtigt:

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, gemeinnützige Vereine

Gegenstand:

Gefördert wird die beratende, begleitende und koordinierende Tätigkeit im Rahmen der Kontakt- und Beratungsstellen, die:

- im Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa enthalten sind und den Qualitätskriterien des Landkreises entsprechen,
- zur Durchführung der Aufgaben hauptamtlich festangestellte Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen bzw. gleichwertige Qualifikationen vorhalten, deren Vergütung nach dem TVöD bzw. in Anlehnung an den TVöD erfolgt,
- die auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption arbeiten.

Förderumfang:

Förderkategorie	Beschreibung	Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke
Personalkosten		
Fachkraft	Kosten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis der hauptamtlich tätigen Fachkraft entstehen (Arbeitnehmerbrutto zzgl. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und den Umlagen U 1, U 2 sowie der Insolvenzumlage, zzgl. einer Jahressonderzahlung) +Berufsgenossenschaft	gesamt: 2,1 VzE → davon 1,8 VzE KBS + 0,3 VzE SenB entsprechend der Qualifikation und Tätigkeit max. TVöD – SuE S 12 ¹
	Das Land Brandenburg beteiligt sich gemäß der Richtlinie des MSGIV über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke an den Personalkosten.	¹ In der Regel wird von der Entwicklungsstufe 3 ausgegangen. Bei Nachweis einer darüber hinaus gehenden tatsächlichen Beschäftigungsdauer in dem geförderten Projekt findet die individuelle Stufenzugehörigkeit Anerkennung.
Sachkosten		
Verwaltungs-, Gemein-, Projekt-, Fortbildungs- bzw. Schulungs-, Fahrt- und Bewirtschaftungskosten	Kosten, die mit dem Betrieb des Angebotes und der Durchführung von Maßnahmen entstehen.	20.000 EUR/Jahr

7.7 Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke

Antragsberechtigt:

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, gemeinnützige Vereine

Gegenstand:

Gefördert wird die beratende, begleitende und koordinierende Tätigkeit im Rahmen der Beratungs- und Behandlungsstellen, die:

- im Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa enthalten sind und den Qualitätskriterien des Landkreises entsprechen,
- zur Durchführung der Aufgaben hauptamtlich festangestellte Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen bzw. gleichwertige Qualifikationen vorhalten, deren Vergütung nach dem TVöD bzw. in Anlehnung an den TVöD erfolgt,
- die auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption arbeiten.

Förderumfang:

Förderkategorie	Beschreibung	Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke
Personalkosten		
Fachkraft	Kosten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis der hauptamtlich tätigen Fachkraft entstehen (Arbeitnehmerbrutto zzgl. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und den Umlagen U 1, U 2 sowie der Insolvenzumlage, zzgl. einer Jahressonderzahlung) + Berufsgenossenschaft	1 VzE ¹ entsprechend der Qualifikation und Tätigkeit max. TVöD – SuE S 12 ²
	Das Land Brandenburg beteiligt sich gemäß der Richtlinie des MSGIV über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke an den Personalkosten.	¹ Die Anzahl der geförderten VzE der einzelnen Angebote ergibt sich aus dem Handlungskonzept /Bedarfsplan und in Abhängigkeit der tatsächlichen Inanspruchnahmequote. ² In der Regel wird von der Entwicklungsstufe 3 ausgegangen. Bei Nachweis einer darüber hinausgehenden tatsächlichen Beschäftigungsdauer in dem geförderten Projekt findet die individuelle Stufenzugehörigkeit Anerkennung.
Sachkosten		
Verwaltungs-, Gemein-, Projekt-, Fortbildungs- bzw. Schulungs-, Fahrt- und Bewirtschaftungskosten	Kosten, die mit dem Betrieb des Angebotes und der Durchführung von Maßnahmen entstehen.	Je Standort (Forst, Guben, Spremberg) 10.000 EUR/Jahr Standort Cottbus-Land anteilig 5.000 EUR/Jahr

7.8 Schuldnerberatungsstellen

Antragsberechtigt:

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, gemeinnützige Vereine

Gegenstand:

Gefördert wird die beratende, vermittelnde und informierende Arbeit im Rahmen der Schuldnerberatungsstellen, die:

- im Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa enthalten sind und den Qualitätskriterien des Landkreises entsprechen,
- zur Durchführung der Aufgaben hauptamtlich festangestellte Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen/ Fachkräfte mit kaufmännischer bzw. juristischer Ausbildung bzw. gleichwertige Qualifikationen vorhalten, deren Vergütung nach dem TVöD bzw. in Anlehnung an den TVöD erfolgt,
- die auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption arbeiten.

Förderumfang:

Förderkategorie	Beschreibung	Schuldnerberatungsstellen
Personalkosten		
Fachkraft	Kosten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis der hauptamtlich tätigen Fachkraft entstehen (Arbeitnehmerbrutto zzgl. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und den Umlagen U 1, U 2 sowie der Insolvenzumlage, zzgl. einer Jahressonderzahlung) + Berufsgenossenschaft	Je Standort (Forst, Guben, Spremberg) 32 Std./W. Standort Cottbus-Land anteilig 16 Std./W. entsprechend der Qualifikation und Tätigkeit max. TVöD – SuE S 11b ¹
Sachkosten		
Verwaltungs-, Gemein-, Projekt-, Fortbildungs- bzw. Schulungs-, Fahrt- und Bewirtschaftungskosten	Kosten, die mit dem Betrieb des Angebotes und der Durchführung von Maßnahmen entstehen.	Je Standort (Forst, Guben, Spremberg) 6.000 EUR/Jahr Standort Cottbus-Land anteilig 3.000 EUR/Jahr Darüber hinaus stellt die Sparkasse Spree-Neiße ca. 25.000 EUR jährlich für die Sachkostenförderung der SBS zur Verfügung.

¹ In der Regel wird von der Entwicklungsstufe 3 ausgegangen. Bei Nachweis einer darüber hinaus gehenden tatsächlichen Beschäftigungsdauer in dem geförderten Projekt findet die individuelle Stufenzugehörigkeit Anerkennung.

7.9 Selbsthilfekontaktstellen

Antragsberechtigt:

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, gemeinnützige Vereine

Gegenstand:

Gefördert wird die koordinierende, beratende, vermittelnde und informierende Arbeit im Rahmen von Selbsthilfekontaktstellen, die:

- im Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa enthalten sind und den Qualitätskriterien des Landkreises entsprechen,
- zur Durchführung der Aufgaben hauptamtlich festangestellte Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen bzw. gleichwertige Qualifikationen vorhalten, deren Vergütung nach dem TVöD bzw. in Anlehnung an den TVöD erfolgt,
- auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption arbeiten.

Förderumfang:

Förderkategorie	Beschreibung	Selbsthilfekontaktstellen
Personalkosten		
Fachkraft	Kosten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis der hauptamtlich tätigen Fachkraft entstehen (Arbeitnehmerbrutto zzgl. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und den Umlagen U 1, U 2 sowie der Insolvenzumlage, zzgl. einer Jahressonderzahlung) + Berufsgenossenschaft	Je Versorgungsregion 20 Std./W. entsprechend der Qualifikation und Tätigkeit max. TVöD – SuE S 11b ¹
Sachkosten		
Verwaltungs-, Gemein-, Projekt-, Fortbildungs- bzw. Schulungs-, Fahrt- und Bewirtschaftungskosten	Kosten, die mit dem Betrieb des Angebotes und der Durchführung von Maßnahmen entstehen.	3.500 EUR/Jahr (unter 0,5 VzE wird der Betrag entsprechend anteilig gewährt)

¹ In der Regel wird von der Entwicklungsstufe 3 ausgegangen. Bei Nachweis einer darüber hinausgehenden tatsächlichen Beschäftigungsdauer in dem geförderten Projekt findet die individuelle Stufenzugehörigkeit Anerkennung.

7.10 Freiwilligenagenturen

Antragsberechtigt:

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, gemeinnützige Vereine

Gegenstand:

Gefördert wird die koordinierende, beratende, vermittelnde und informierende Arbeit im Rahmen der Freiwilligenagenturen, die:

- im Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa enthalten sind und den Qualitätskriterien des Landkreises entsprechen,
- zur Durchführung der Aufgaben hauptamtlich festangestellte Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen/ Fachkräfte mit kaufmännischer bzw. pädagogischer Ausbildung bzw. gleichwertige Qualifikationen vorhalten, deren Vergütung nach dem TVöD bzw. in Anlehnung an den TVöD erfolgt,
- auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption arbeiten.

Förderumfang:

Förderkategorie	Beschreibung	Freiwilligenagenturen
Personalkosten		
Fachkraft	Kosten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis der hauptamtlich tätigen Fachkraft entstehen (Arbeitnehmerbrutto zzgl. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und den Umlagen U 1, U 2 sowie der Insolvenzumlage, zzgl. einer Jahressonderzahlung) + Berufsgenossenschaft	Je Standort (Forst, Guben, Spremberg) 1 VzE Standort Cottbus-Land anteilig 20 Std./W. entsprechend der Qualifikation und Tätigkeit max. TVöD – SuE S 11b ¹
Aufwandsentschädigung Ehrenamtliche	Kosten, die zum Erhalt und zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements dienen und die ehrenamtliche Leistung anerkennen.	3.000 EUR/Jahr
Sachkosten		
Verwaltungs-, Gemein-, Projekt-, Fortbildungs- bzw. Schulungs-, Fahrt- und Bewirtschaftungskosten	Kosten, die mit dem Betrieb des Angebotes und der Durchführung von Maßnahmen entstehen.	3.500 EUR/Jahr (unter 0,5 VzE wird der Betrag entsprechend anteilig gewährt)

7.11 Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote/ Alltagsunterstützende Angebote nach § 45c und d des SGB XI

Antragsberechtigt:

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, gemeinnützige Vereine

Gegenstand:

Gefördert werden niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote, ehrenamtliche Strukturen und Strukturen der Selbsthilfe, die die Lebenssituation von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen verbessern.

Grundsätzlich sind folgende Angebote förderfähig:

- Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen
- niedrigschwellige Entlastungsangebote
- Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich
- Angehörigengruppen
- sonstige Initiativen der Selbsthilfe und des Ehrenamtes

Förderumfang:

Der Landkreis beteiligt sich im Rahmen der Förderung durch die Pflegekassen und das Land Brandenburg gemäß § 45c und § 45d SGB XI an der Finanzierung niedrigschwelliger Beratungs-, Betreuungs- und Entlastungsangebote, sowie an den Strukturen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe, im Rahmen der Erbringung von ehrenamtlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen.

Die Förderung umfasst die notwendigen Personal- und Sachausgaben, soweit diese mit der Koordination und Organisation der Hilfen, der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung verbunden sind.

Höhe: insgesamt max. 20.000 EUR Anteil des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa in Ergänzung der Landesförderung/Förderung
der Pflegekassen

7.12 Frauenhäuser/Frauennotwohnungen

Antragsberechtigt:

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, gemeinnützige Vereine

Gegenstand:

Gefördert wird die beratende und begleitende Tätigkeit im Rahmen der Frauenhäuser/ Frauennotwohnungen, die auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption arbeiten.

Förderumfang:

Gefördert werden Personal- und Sachkosten entsprechend der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung. Die Höhe der Förderung je Einrichtung richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten im Einzelfall.

Höhe: insgesamt max. 70.000 EUR Anteil des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa in Ergänzung der Landesförderung

7.13 Lebensmitteltafeln

Antragsberechtigt:

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, gemeinnützige Vereine

Gegenstand:

Gefördert wird die koordinierende Arbeit zur Vorhaltung von Angeboten im Bereich Lebensmittelausgaben.

Es werden Tafeln unterstützt, die im Bundesverband Deutsche Tafel e. V. organisiert sind, die Grundsätze und das Leitbild der Tafeln einhalten und durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa anerkannt sind.

Förderumfang:

Förderkategorie	Beschreibung	Lebensmitteltafeln
Personalkosten		
Fachkraft	Kosten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis der hauptamtlich tätigen Fachkraft entstehen (Arbeitnehmerbrutto zzgl. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und den Umlagen U 1, U 2 sowie der Insolvenzumlage, zzgl. einer Jahressonderzahlung) + Berufsgenossenschaft	1 Tafel - 0,6 VzE 2 Tafeln - 0,9 VzE 3 Tafeln - 1,2 VzE TVöD Entgeltgruppe 5 ¹
Sachkosten		
Verwaltungs-, Gemein-, Projekt-, Fortbildungs- bzw. Schulungs-, Fahrt- und Bewirtschaftungskosten	Kosten, die mit dem Betrieb des Angebotes und der Durchführung von Maßnahmen entstehen.	1 Tafel - 3.000 EUR/Jahr 2 Tafeln - 6.000 EUR/Jahr 3 Tafeln - 9.000 EUR/Jahr Tafellogistikzentrum Finsterwalde – max. 5.000 EUR/Jahr

¹ In der Regel wird von der Entwicklungsstufe 3 ausgegangen. Bei Nachweis einer darüber hinaus gehenden tatsächlichen Beschäftigungsdauer in dem geförderten Projekt findet die individuelle Stufenzugehörigkeit Anerkennung.

7.14 Möbelbörsen

Antragsberechtigt:

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, gemeinnützige Vereine

Gegenstand:

Gefördert wird die koordinierende Arbeit zur Vorhaltung von Angeboten im Bereich Möbelausgaben.

Es werden Möbelbörsen unterstützt, die durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa anerkannt sind.

Förderumfang:

Förderkategorie	Beschreibung	Möbelbörsen
Personalkosten		
Fachkraft	Kosten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis der hauptamtlich tätigen Fachkraft entstehen (Arbeitnehmerbrutto zzgl. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und den Umlagen U 1, U 2 sowie der Insolvenzumlage, zzgl. einer Jahressonderzahlung) + Berufsgenossenschaft	12 Std./W. TVöD Entgeltgruppe 5 ¹
¹ In der Regel wird von der Entwicklungsstufe 3 ausgegangen. Bei Nachweis einer darüber hinaus gehenden tatsächlichen Beschäftigungsdauer in dem geförderten Projekt findet die individuelle Stufenzugehörigkeit Anerkennung.		
Sachkosten		
Verwaltungs-, Gemein-, Projekt-, Fortbildungs- bzw. Schulungs-, Fahrt- und Bewirtschaftungskosten	Kosten, die mit dem Betrieb des Angebotes und der Durchführung von Maßnahmen entstehen.	1.250 EUR/Jahr

7.15 Sondermaßnahmen und innovative Projekte

Antragsberechtigt:

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, gemeinnützige Vereine

Gegenstand:

Gefördert werden können zeitlich befristete und/ oder innovative Maßnahmen für Zielgruppen, die in Folge ihrer Lebenssituation einen besonderen Bedarf an Beratung, Betreuung und Unterstützung bedürfen und die nicht in den benannten Förderbereichen erfasst sind.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn andere Leistungsträger, Institutionen oder sonstige Dritte die erforderlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend erbringen und der Sozialhilfeträger ein besonderes Interesse an der Förderung dieser Maßnahme hat.

Höhe: insgesamt max. 25.000 EUR Anteil des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.03.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Sozialamtsbereich“ des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 25.06.2003 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 19.02.2025



Altekrüger
Landrat